

Anhang zur Schulordnung: Regelung der Nutzung digitaler Endgeräte

Die folgende Nutzungsregelung bezieht sich auf alle Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Smartbrillen, Tablets/Laptops sowie weitere digitale Endgeräte, die künftig zweifellos auf den Markt kommen werden (z.B. Smartstifte). Eingeschlossen sind auch etwaige Zweit-, Drittgeräte etc.

I. Allgemeine Regelungen

1. Auf dem gesamten **Schulgelände** tragen Schüler*innen Handys und Kopfhörer sowie weitere digitale Geräte **verdeckt**, d.h. nicht sichtbar und idealerweise in der Schultasche. Smartwatches dürfen ausschließlich zum Ablesen der Uhrzeit genutzt und am Handgelenk getragen werden. Für alle digitalen Endgeräte gilt: Vibrationsalarm, Ton, Tonaufnahme- sowie Mithör-Funktion müssen ausgeschaltet bzw. deaktiviert sein. Das gilt auch während der Aufenthalte in der Mensa und der Cafeteria.
2. Die **private und schulische Nutzung** ist **je nach Jahrgang** unterschiedlich geregelt. Was erlaubt ist, wird im Folgenden dezidiert dargestellt. **Jede nicht genannte, weitere Nutzung ist untersagt.**
3. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei medizinischer Notwendigkeit, Nachteilsausgleich, Sanitätsdienst, Technikteam) kann eine Ausnahme gewährt werden.
4. Das Schulpersonal dient als Vorbild und nutzt digitale Geräte ausschließlich zu dienstlichen Zwecken oder im Rahmen des Unterrichts. Für private Nutzung stehen ausgewiesene Bereiche (z.B. Lehrerzimmer) zur Verfügung.
5. **Generell gilt, dass alle Schüler*innen nach vorheriger Rücksprache** mit oder auf Anweisung des Schulpersonals (Lehrkräfte, Sekretär*in, Betreuer*in) **in Ausnahmefällen** (z.B. Unterrichtsausfall) das Handy zur Kommunikation nutzen dürfen.
6. Auf dem Schulgelände wird eine „**Handyzone**“ eingerichtet, die den Schüler*innen der **Jahrgänge 7 bis 13** täglich in der **2. großen Pause** zur Verfügung steht. Diese darf für kurze **private Nutzung** aufgesucht werden. Das Spielen auf den Geräten ist dabei jedoch ausdrücklich untersagt.
7. In **Prüfungssituationen** dürfen Handys, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets/Laptops sowie weitere digitale Geräte weder genutzt noch am Körper oder in der Kleidung mitgeführt werden. Sie werden nach Ansage der Lehrkraft an einem von ihr bestimmten Ort im Unterrichtsraum bis zum Ende der Prüfung aufbewahrt. Die **Missachtung** dieser Vorgabe kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden, auch dann, wenn das Gerät ausgeschaltet und/oder noch nicht aktiv zur Täuschung benutzt wurde. Eine **Ausnahme für Tablets/Laptops** gilt dann, wenn die **Prüfung** auf Ansage der Lehrkraft an

diesen Geräten geschrieben wird oder diese als **genehmigte Hilfsmittel** dienen. Die Geräte müssen sich dazu **im Prüfungsmodus** befinden.

8. Klassen können auf eigenen Wunsch und in Absprache mit ihrer Klassenleitung eine „**Handybox**“ im Klassenraum einrichten, in der Handys während der Unterrichtszeit aufbewahrt werden.

9. **Foto-, Film- und Tonaufnahmen** auf dem Schulgelände sind untersagt – es sei denn, dies erfolgt zu Unterrichtszwecken. Dabei ist ausdrücklich auf Wahrung von **Persönlichkeitsrechten** zu achten. Auf den **Datenschutz** sowie das **Verbot** von diskriminierenden, rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersgemäßen Inhalten auf den digitalen Geräten wird explizit hingewiesen. Die Missachtung kann nicht nur schul- sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

II. Was ist erlaubt?

Jahrgänge 5 und 6 dürfen...

- ...in **Ausnahmefällen** (z.B. unerwartet früher Unterrichtsschluss) und nach vorheriger Rücksprache mit Schulpersonal (Lehrkraft, Sekretär*in, Betreuer*in) das Handy zur Kommunikation nutzen.
- ...im **Unterricht** auf Anweisung der Lehrkraft digitale Leihgeräte (iPad-Koffer) für Unterrichtszwecke nutzen.

Jahrgänge 7 bis 10 dürfen darüber hinaus...

- ...ihre Handys in der **2. großen Pause** in der „**Handyzone**“ für kurze private Angelegenheiten (Nachrichten, Absprachen, Emails u.ä.) nutzen.
- ...in der **Mittagspause** in der Pausenhalle **Tablets/Laptops** für schulische Zwecke (z.B. Hausaufgaben) nutzen.
- ...im **Unterricht** Tablets/Laptops nach Anweisung der Lehrkraft für schulische Zwecke nutzen. (Jg. 7: Bis zur Ausgabe der iPads dürfen ausschließlich Leihgeräte/iPad-Koffer genutzt werden.). Die Geräte sind zu Beginn der Stunde bzw. bis zur Ansage der Lehrkraft zugeklappt und flach auf dem Tisch zu halten. (Übergangsregelung: Bis zur Vollausstattung der Jahrgänge 7+ mit Tablets dürfen **auch Handys** im Unterricht auf Anweisung der Lehrkraft für schulische Zwecke genutzt werden. Im SJ 2026/27 gilt das für JG 9+, im SJ 2027/28 für JG 10+ etc. Diese Übergangsregelung entfällt ab dem SJ 2031/32.)

Jahrgänge 11 bis 13 dürfen darüber hinaus...

- ...digitale Endgeräte (Handys, Tablets/Laptops, Kopfhörer etc.) in ihren Freistunden sowie in der Mittagspause im Oberstufenraum nutzen.

III. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Regelung der Nutzung digitaler Endgeräte werden geahndet und ziehen gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Auf die Empfehlungen des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Umsetzung von verpflichtenden Regelungen für Smartphones sowie weitere digitale Endgeräte an niedersächsischen Schulen wird hingewiesen.

IV. Kommunikation und Transparenz

1. Diese Regelung wird zu Beginn jedes Schuljahres von Klassenlehrkräften bzw. Tutor*innen in allen Lerngruppen vorgestellt und gemeinsam besprochen. Sie ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und im Schulgebäude ausgehängt. Erziehungsberechtigte werden über die Regelung informiert.
2. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 2. Juni 2026 tritt diese Regelung zum 1. August 2026 in Kraft. Die Regelung ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.